

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Louis Krüger (GRÜNE)

vom 17. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dezember 2025)

zum Thema:

Händisches Pfeifen statt funktionierende Sirenen? Missstände bei Alarmanlagen an Berliner Schulen

und **Antwort** vom 9. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Jan. 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24646

vom 17. November 2025

über Händisches Pfeifen statt funktionierende Sirenen? Missstände bei Alarmanlagen an
Berliner Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Gemäß § 109 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG Berlin) obliegt es den Bezirklichen Schulträgern, die äußeren Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in der Schule zu schaffen. Dies beinhaltet den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulstandorte sowie die Einrichtung von Klassen.

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Zulieferung gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

1. Wie viele Schulen verfügen derzeit über funktionsfähige fest installierte Schulsirenen bzw. Alarmierungsanlagen (aufgeschlüsselt nach Arten von Alarmierungsanalagen (Sirenen, Durchsagen, digitale Systeme etc.) und Bezirk)? Wie viele nicht?
2. An wie vielen Schulen sind die Sirenen aktuell ganz oder teilweise defekt (aufgeschlüsselt nach Schulform und Bezirk)? Seit wann sind dem Bezirksamt bzw. dem Senat die Defekte bekannt?
3. Welche konkreten Schritte wurden nach der Meldung der Defekte an den entsprechenden Schulen eingeleitet?
4. Welche durchschnittliche Bearbeitungszeit besteht aktuell zwischen Meldung eines Sirenenausfalls und tatsächlicher Reparatur?
7. Wie viele Schulen wurden bereits mit Pfeifen oder anderen provisorischen Alarmhilfen ausgestattet (aufgeschlüsselt nach Schule, Bezirk und Art der provisorischen Alarmhilfen)?

Zu 1. bis 4. und 7.: Grundsätzlich verfügen alle öffentlichen allgemeinbildenden, zentralverwalteten und beruflichen Schulen über Alarmierungsanlagen. Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Art der entsprechenden Alarmierung und aktueller Funktionsfähigkeit kann aufgrund der Sicherheitsrelevanz der angefragten Informationen nicht öffentlich gemacht werden.

Defekte an Alarmierungsanlagen werden für die zentralverwalteten und berufsbildenden Berliner Schulen grundsätzlich als Havariefälle eingestuft. In diesen Fällen erfolgt unverzüglich eine Meldung an den beauftragten technischen Dienstleister über die Servicestelle der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM). Der Dienstleister ist verpflichtet, umgehend Maßnahmen zur Instandsetzung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit einzuleiten.

Sofern eine vollständige Instandsetzung oder Rücksetzung der Anlage nicht am selben Tag möglich ist, werden unverzüglich geeignete Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, beispielsweise durch den Einsatz von Brandwachen, Amokwachen oder vergleichbaren Sicherungsmaßnahmen. Nach Kenntnis der BIM wurden bislang keine zentralverwalteten und berufsbildenden Schulen mit Pfeifen oder anderen provisorischen Alarmhilfen ausgestattet. Eine pauschale durchschnittliche Bearbeitungszeit der gemeldeten Defekte bzw. Störungen kann nicht benannt werden, da diese maßgeblich von Art, Umfang und Komplexität des jeweiligen Defektes abhängt.

5. Gibt es ein standardisiertes Verfahren zur Priorisierung sicherheitsrelevanter Reparaturen an Schulen?
Wenn ja, wie sieht dieses aus?

Zu 5.: Die Antworten der zuständigen bezirklichen Schulträger sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Für die zentralverwalteten und berufsbildenden Berliner Schulen werden Störungen an Gefahrenmelde- und Alarmierungsanlagen grundsätzlich als Havariefälle mit höchster Priorität behandelt. Grundlage hierfür sind verbindlich definierte Service-Level-Vereinbarungen.

Für Störungen an Gefahrenmeldeanlagen gelten insbesondere folgende Reaktions- und Behebungszeiten:

- Reaktion innerhalb der Regelarbeitszeit (6:00–18:00 Uhr): maximal 30 Minuten
- Behebung innerhalb der Regelarbeitszeit: maximal 2 Stunden.

6. Ist dem Senat bekannt, dass Schulen mangels funktionierender Alarmsysteme mit Pfeifen zur händischen Alarmierung durch Lehrkräfte ausgestattet werden müssen?

8. Auf welcher Grundlage wurde entschieden, Lehrkräften Pfeifen als Ersatzalarm auszuhändigen?

9. Wie bewertet der Senat die sicherheitstechnische Eignung eines solchen Ersatzes im Evakuierungs- oder Gefahrenfall?

Zu 6., 8. und 9.: Aus den vorliegenden Rückmeldungen der zuständigen bezirklichen Schulträger ergibt sich, dass aktuell in keinem Bezirk bekannt ist, in dem Pfeifen zur händischen Alarmierung an Lehrkräfte ausgegeben wurden.

10. Welche gesetzlichen oder technischen Mindeststandards gelten für Alarmierungsanlagen an Berliner Schulen? Wie wird deren Einhaltung derzeit normiert, überprüft und dokumentiert?

Zu 10.: Das bauordnungsrechtliche Erfordernis einer Alarmierungsanlage ergibt sich aus Ziffer 9 der Muster-Schulbaurichtlinie (MSchulbauR), welche als Technische Baubestimmung über die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VV TB Bln) im Land Berlin eingeführt ist.

Die technischen Mindeststandards zur Ausführung von bauordnungsrechtlich erforderlichen Alarmierungsanlagen nach MSchulbauR werden in der VV TB Bln Anlage 14 konkretisiert.

Darüber hinaus finden sich Angaben und Hilfestellungen zur Ausführung von Alarmierungsanlagen in den Entscheidungshilfen der Obersten Bauaufsicht (EHB).

Das Erfordernis zur Prüfung von sicherheitsrelevanten technischen Anlagen wie z. B. Alarmierungsanlagen sowie das Erfordernis zur regelmäßigen Durchführung von Brandsicherheitsschauen bei Schulen ist in der Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung - BetrVO) festgelegt und geregelt, siehe Teil II Allgemeine Vorschriften § 2 Technische Anlagen und Einrichtungen sowie Teil III Brandsicherheitsschau und Betriebsüberwachung der BetrVO.

In § 2 der BetrVO ist zudem in Verbindung mit der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) u. a. auch die Aufbewahrung von Berichten der Prüfsachverständigen (Prüfberichte) geregelt.

11. Gibt es einen Zeitplan für die Modernisierung oder den Austausch veralteter Alarmierungssysteme, wenn ja nach welchen Kriterien richtet sich dieser?

Zu 11.: Die Rückmeldungen der zuständigen bezirklichen Schulträger sind in Anlage 2 aufgelistet.

Für die zentralverwalteten und berufsbildenden Berliner Schulen erfolgt ein Austausch oder eine Erneuerung von Alarmierungsanlagen anlassbezogen, insbesondere bei irreparablen Defekten, bei Abkündigung von Systemen durch Hersteller oder aufgrund von Feststellungen durch Prüfsachverständige.

Darüber hinaus bestehen fortlaufende Planungen für anstehende Instandsetzungen und Erneuerungen.

12. Wie wird künftig sichergestellt, dass Funktionsprüfungen der alarmierungsanlagen regelmäßig stattfinden und dokumentiert werden sowie bei Defekten zeitnah repariert werden und nicht auf provisorische Maßnahmen wie Pfeifen zurückgegriffen werden?

Zu 12.: Die Sicherstellung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit von sicherheitsrelevanten technischen Anlagen wie Alarmierungsanlagen erfolgt auf Grundlage der Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (BetrVO). Die Prüfung ist durch den jeweiligen Bauherrn oder den Betreiber zu veranlassen und durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Prüfsachverständigen in den in § 2 BetrVO geregelten Zeitabständen durchzuführen.

Die Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
Außerdem ist nach § 5 BetrVO von der Bauaufsichtsbehörde regelmäßig eine
Brandsicherheitsschau an Schulen durchzuführen.

Berlin, den 9. Januar 2026

In Vertretung
Dr. Torsten Kühne
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

S19/24646 - Anlage 1	
Antwort des Bezirks	Frage 5.: Gibt es ein standardisiertes Verfahren zur Priorisierung sicherheitsrelevanter Reparaturen an Schulen? Wenn ja, wie sieht dieses aus?
01 Mitte	Ausfall von Sicherheitseinrichtung oder deren Bauteile haben immer höchste Priorität und werden schnellstmöglich abgearbeitet.
02 Friedrichshain-Kreuzberg	Die Reparatur von Gefahrenmeldeanlagen hat höchste Priorität (Priorität 1). Die Gefahrenmeldeanlagen an Schulen sind Bestandteil der Nutzungsgenehmigung. Die Mängel werden unverzüglich bearbeitet.
03 Pankow	Sicherheitsrelevante Aufträge werden zeitnah durch die Serviceeinheit Facility Management (SE FM) vergeben, u. a. an Rahmenvertragsfirmen. Reparaturen an sicherheitsrelevanten Anlagen, insbesondere zur
04 Charlottenburg-Wilmersdorf	Aufrechterhaltung des Betriebs und zur Gefahrenabwehr, werden sofort bearbeitet.
05 Spandau	Ja. Schadensmeldungen können als Notfall bzw. brand- oder arbeitsschutzrelevant priorisiert werden und werden entsprechend bevorzugt bearbeitet.
06 Steglitz-Zehlendorf	Nein, jedoch werden sicherheitsrelevante Mängel vorrangig bearbeitet.
07 Tempelhof-Schöneberg	Im Bezirk werden sicherheitsrelevante Reparaturen unverzüglich durchgeführt. Ein standardisiertes Verfahren zur Priorisierung sicherheitsrelevanter Reparaturen an Schulen ist nicht etabliert, da hier die Regelverfahren für Schadenmeldungen greifen.
08 Neukölln	Störungen an Alarmierungsanlagen haben stets höchste Priorität und werden umgehend bearbeitet.
09 Treptow-Kopenick	Es gibt ein Verfahren zur Meldung von nicht ordnungsgemäß funktionierenden baulichen oder technischen Anlagen, Defekten oder Havarien an Schulen. Die Kontrolle der Betriebssicherheit obliegt den beauftragten Personen, in der Regel dem Schulhausmeister oder der Schulhausmeisterin, die den Mangel an den Schulträger bzw. das Objektmanagement meldet. Die Veranlassung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit der Schulen erfolgt im Regelfall durch das technische Objektmanagement. Sicherheitsrelevante Maßnahme gehen dabei grundsätzlich qualitativen Maßnahmen vor. Die jährlichen Sachkundigen-Prüfungen werden immer durchgeführt. Weiterhin erfolgt alle 4 Jahre die Sachverständigenprüfung der Anlagen.
10 Marzahn-Hellersdorf	Nein, es gibt im Bezirk kein standartisiertes Verfahren zur Priorisierung. Die Planung für den Austausch von Anlagenteilen oder Kompletaustausch wird nach fachtechnischer Einschätzung vorgenommen.
11 Lichtenberg	Eine Beantwortung ist aktuell nicht möglich. Ja, innerhalb des Facility Managements erfolgt eine sachliche Priorisierung gemeldeter Mängel anhand folgender Kriterien: unmittelbare Gefährdung von Personen, Auswirkungen auf den laufenden Schulbetrieb, gesetzliche Prüf- und Betreiberpflichten, Art der betroffenen technischen Anlagen.
12 Reinickendorf	Priorisierung gemeldeter Mängel anhand folgender Kriterien: unmittelbare Gefährdung von Personen, Auswirkungen auf den laufenden Schulbetrieb, gesetzliche Prüf- und Betreiberpflichten, Art der betroffenen technischen Anlagen.

S19/24646 - Anlage 2	
Antwort des Bezirks	Frage 11.: Gibt es einen Zeitplan für die Modernisierung oder den Austausch veralteter Alarmierungssysteme, wenn ja nach welchen Kriterien richtet sich dieser?
01 Mitte	Anlagen werden regelmäßig gewartet und instand gehalten. Zusätzlich finden regelmäßige Sachverständigenprüfungen statt. Ist erkennbar, dass Anlagen abgängig sind und erneuert werden müssen, werden diese als Einzelmaßnahme in die Baumaßnahmenplanung aufgenommen und erneuert.
02 Friedrichshain-Kreuzberg	Nein, es gibt keinen Zeitplan für den Austausch von Gefahrenmeldeanlagen. Grundlage für die Entscheidung zum Austausch einer Gefahrenmeldeanlage sind die Wartungsberichte und Prüfberichte der Prüfsachverständigen. Mangel an den Gefahrenmeldeanlagen werden unverzüglich repariert. Ist eine Reparatur nicht mehr möglich oder wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll, dann wird die Gefahrenmeldeanlagen komplett erneuert. Die Erneuerung der Gefahrenmeldeanlagen verlangt im Vorfeld eine Planung und Ausschreibung der Bauleistungen. In der Regel werden die Gefahrenmeldeanlagen von den Herstellern bereits nach 8 bis 12 Jahren abgemeldet. Das bedeutet, dass es dann keine Ersatzteile mehr gibt. Die Kosten für eine Kompletterneuerung liegen hier bei ca. 80.000 € (kleinere Objekte) bis 800.000 € (größere Standorte).
03 Pankow	Bei Ausfällen erfolgt eine zeitnahe Reparatur. Der Austausch von ganzen Meldeanlagen erfolgt in der Regel nur innerhalb von Grundsanierungsmaßnahmen eines Schulgebäudes, nicht als Einzelmaßnahme.
04 Charlottenburg-Wilmersdorf	Bei einer Häufung von Störungen, mangelnder Verfügbarkeit von Ersatzteilen und bei Gesamtanierungen der Schulen werden Alarmierungsanlagen erneuert/ausgetauscht.
05 Spandau	Ein Austausch oder eine Modernisierung erfolgt bei irreparablen Defekten oder im Zuge größerer Sanierungsmaßnahmen. Ein allgemeiner, bezirkswieiter Zeitplan besteht nicht.
06 Steglitz-Zehlendorf	Eine Beantwortung ist aktuell nicht möglich.
07 Tempelhof-Schöneberg	In der Regel ist der Austausch veralteter Alarmierungssysteme mit einem tiefen Eingriff in die Bausubstanz verbunden. Vor dem Hintergrund schadstoffbelasteter Altsubstanz und veralteter Brandschutzstandards, können derartige Eingriffe an vielen Schulstandorten nur im Rahmen umfangreicher Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive, wurden bauordnungsrechtliche Defizite (u.a. auch in Bezug auf veraltete Alarmierungsanlagen) identifiziert und priorisiert. Der Zeitplan für die Modernisierung oder den Austausch der Alarmierungssysteme bildet sich im Investitionsprogramm des Landes Berlins ab.
08 Neukölln	Die Umrüstung und Modernisierung der Anlagen erfolgt sukzessive in Abhängigkeit von den im Haushalt bereitgestellten Mitteln sowie den personellen Kapazitäten.
09 Treptow-Köpenick	Nein, einen gesonderten und isolierten Zeitplan für die Erneuerung von Alarmierungsanlagen gibt es nicht. Soweit Brandschutzmaßnahmen Teil der bezirklichen Bauunterhaltungsplanung oder Investitionsplanung sind, umfassen diese in der Regel die Umsetzung von schulbezogenen Brandschutzkonzepten, einschl. der Umsetzung von Sicherheitsbeleuchtungen, Brandschutztüren, Alarmierungsanlagen und Feuerlöscheinrichtungen und weiterer Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wie z.B. Entlüftung und Entrauchung, Schottungen bzw. Einhausungen und Rettungswege.
10 Marzahn-Hellersdorf	In Marzahn-Hellersdorf ist vorgesehen veraltete Anlagen in den nächsten 4 Jahren auszutauschen.
11 Lichtenberg	Eine Beantwortung ist aktuell nicht möglich.
12 Reinickendorf	Ein bezirkswidmlicher Zeitplan besteht derzeit nicht. Modernisierungen erfolgen einzelfallbezogen, abhängig von baulichem Zustand, Haushaltsmitteln und prioritären technischen Sanierungsmaßnahmen.